



Informationen zur Sporthallenanmietung Benutzungsregeln

Allgemeines

- Hallenräume können nur schriftlich bei der Stadt Reutlingen beantragt werden:
 - für den Übungsbetrieb an Werktagen formlos
 - für Sportveranstaltungen an Wochenenden mit Vertrags-Vordruck
- Abgabe des Antrags spätestens zwei Wochen vor Trainingsbeginn bzw. eine Woche vor Beginn der Veranstaltung. Antrag muss von einem gesetzlichen Vertreter (Vereinsregister) unterschrieben sein.
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.
- Hallenöffnung grundsätzlich erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Vereinsmitarbeiters.
- Die Umkleide- und Duschzeiten liegen innerhalb der Mietzeiten.

Übungsbetrieb Montag – Freitag

- Abschluss eines Mietvertrags mit Haftungsvereinbarung.
- Es muss eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen (ÜbungsleiterIn und 9 SportlerInnen) erreicht sein. Auf sportartspezifische Anforderungen wird jedoch Rücksicht genommen.
- Die Mietzeiten sind aus haftungsrechtlichen Gründen einzuhalten.
- Hallenschließung (Haustüre) spätestens um 22.00 Uhr.
- Jede Hallennutzung muss in die ausliegenden Belegungsnachweise eingetragen werden.

Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen

- Abschluss eines Mietvertrags für Einzelveranstaltungen mit Haftungsvereinbarung.
- Anmietung städt. Sporthallen für Training an Wochenenden nicht möglich.
- Hallenöffnung frühestens eine Stunde vor Beginn der Sportveranstaltung. Zusätzliche Benutzungszeiten vor Beginn der Veranstaltung können in Ausnahmefällen gegen Übernahme der Kosten genehmigt werden.
- Bei Überschreitung der angemeldeten Veranstaltungszeit ist der Hausverwaltung eine schriftliche Begründung zu übergeben.
- Für die Benutzung von vereinseigenen Kleinfeldtoren (2 x 5 m) ist eine Haftungsübernahme einzureichen.

- Der Verkauf von Speisen und Getränken in städt. Sportstätten richtet sich nach der städtischen Regelung vom April 2007. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine gaststättenrechtliche Gestattung notwendig.
- Müllentsorgung erfolgt durch den Verein.
- Die überlassenen Räume sind nach Veranstaltungsende besenrein zu verlassen.
- Der Ausfall einer Veranstaltung ist spätestens bis zum vorausgehenden Freitag bei der Stadt oder bei der zuständigen Hausverwaltung zu melden, andernfalls wird eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt.

Belegung in den Ferien

- Während der Schulferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen mit Ausnahmen für Leistungssportler und Ferienbetreuung in den Faschings-, Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien auf Antrag in dafür bestimmten Sporthallen.

Sonstiges

- Schadhafte Sportgeräte, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Für Hinweise auf Mängel oder Schäden sind wir dankbar. Ein Vordruck „Mängelbericht“ wird von der Hausverwaltung ausgegeben.
- In den Sporthallen besteht ein absolutes Haftmittelverbot!
- Es dürfen nur hallengeeignete Sportschuhe benutzt werden.
- Der Sportboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Speisen und Getränke dürfen nicht in den Halleninnenraum mitgenommen werden.
- In allen Sportgebäuden besteht absolutes Rauchverbot und Alkoholverbot (Ausnahme: siehe Sonderregelung bei Wochenendveranstaltungen / Gestattung notwendig!).
- Das Hausrecht übt die Hausverwaltung aus. Die Weisungen der Hausverwalterin/des Hausverwalters sind zu befolgen.